

vom Grafen von Hohenems gekauft habe, wofür er den Kaufbrief vorweisen könne.

(Fasc. 23 Pfäf. Arch.)

Im Hornung 1732 kam zwischen der Gemeinde Eschen und dem Pfarrer Statthalter eine Verständigung zustande über Beholzungen und Unterhaltung des Pfrundhauses. Um sich in Sachen gründlich zu unterrichten gingen die Richter und Gemeindevögte von Eschen und Gamprin nach Pfäfers und ersuchten den Abt Ambrosius um gründliche Erläuterung der Pfrundrechte und Ausfolgung des Urbariums. Dieses wurde ihnen mitgegeben und eingesehen. Darauf fragten sie den Pfarrer, ob er auch Streumahd und Riedteilung fordere. Er antwortete, er sei dessen einestheils nicht bedürftig, andertheils enthalte das Urbar nichts davon. Er könne es also auch nicht fordern. Man einigte sich dann dahin: 1. Der Pfarrer hat wie ein anderer Nachbar, wie von Jeher, Wunn, Weid, Uzung, Erib, Erab und Holzung. Dies alles aber zu verstehen sein solle, was zu dem Pfrundhaus, den Stallungen und Zäunen ihm nötig ist, desgleichen die Uzung für soviel Vieh, als er von seinen Gütern winteren kann.

Da die Eschner auch im Maurer Wald das Holzrecht hatten, wollte auch der Pfarrer dort für sich Holz schlagen lassen, aber die Maurer gestatteten das nicht. Das Holzungsrecht im ihrem Wald hätten nur die Eschner Bürger und diese hätten kein Recht jemand anderem ein solches Recht im Maurer Wald zu geben. Der Pfarrer P. Hermann Heege wandte sich nun beschwerdeführend an das Oberamt; aber dieses wies ihn ab. In seiner zweiten Eingabe an das Oberamt (im März 1732) begründete der Pfarrer abermals seine Ansprüche auf Grund des Vergleichs von 1732, worauf die Maurer in weitläufiger Widerlegung antworteten. Ebenso eingehend und sehr geschickt wies Pfarrer Heege die Maurer Eingabe zurück, welche letztere sich besonders darauf stützt, der Pfarrer von Eschen sei kein Gemeindeglied von Eschen, habe also kein Holzrecht in Mauren und seine Vorgänger hätten nie Holz daselbst schlagen lassen für ihre Gebäude. Auch sei der Vergleich von 1732 obrigkeitlich nicht ratifiziert worden. In der Replik weist der Pfarrer auf das seinerzeit von den Herren v. Brandis bestätigte Urbarium der Pfarrpfründe hin, welches besagt, daß der Pfarrer wie ein anderer Nachbar